

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 20/77

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des ehemaligen Rechtsanwalts Heinz U [REDACTED],
z.Zt. L [REDACTED] am Lech, H [REDACTED] ring [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Niedersächsischen Minister der Justiz in H [REDACTED],
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
in Celle,

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Aufhebung der Vollziehung der Zulassungsrücknahme

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 10. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Börtzler, Dr. Girisch und Ochmann
sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pfleger und Dr. Brandner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Niedersächsischen
Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle
vom 14. März 1977 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwer-
deverfahrens zu tragen und die dem Antragsgeg-
ner im Rechtsmittelverfahren entstandenen not-
wendigen außergerichtlichen Auslagen zu er-
setzen.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird
auf 10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1924 geborene Antragsteller war
seit 15. März 1954 als Rechtsanwalt zugelassen, zuletzt
beim Amts- und Landgericht Hannover. Durch Verfügung
vom 11. März 1974 hat der Antragsgegner die Zulassung
des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft nach § 15
Nr. 1 BRAO zurückgenommen, weil der Antragsteller in Ver-
mögensverfall geraten sei und dadurch die Interessen der

- 3 -

Rechtssuchenden gefährdet würden. Dagegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt.

Durch Beschluß vom 19. Juli 1974 hat der Ehrengerichtshof nach § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO angeordnet, daß die Rücknahmeverfügung des Antragsgegners zu vollziehen sei. Die dagegen vom Antragsteller eingelegte sofortige Beschwerde hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 15/74 - als unzulässig verworfen.

Durch Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 27. August 1975 wurde der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die dagegen vom Antragsteller erhobene sofortige Beschwerde hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 25. Oktober 1976 - AnwZ (B) 37/75 - zurückgewiesen.

Unter dem 13. Oktober 1976 hat der Antragsteller beim Ehrengerichtshof beantragt, die Vollziehung der Rücknahmeverfügung des Antragsgegners gemäß § 16 Abs. 5 Satz 4 BRAO aufzuheben. Durch den angefochtenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof den Antrag als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Antragsteller erneut mit der sofortigen Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Nach § 16 Abs. 5 Satz 5 BRAO ist eine vom Ehrengerichtshof gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO erlassene Anordnung, daß die Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei, nicht anfechtbar. Dasselbe gilt für eine Entscheidung des Ehrengerichtshofs, durch die der Antrag abgelehnt wird, eine solche Anordnung gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 4 BRAO aufzuheben. Denn dann bleibt es bei der



ursprünglichen Anordnung. Es ist kein Grund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, in der Frage der Anfechtbarkeit die Ablehnung des Antrags, eine Anordnung aufzuheben, anders zu behandeln, als die Anordnung selbst. Im übrigen ist für eine Aufhebung der Anordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 4 BRAO kein Raum mehr, nach dem die vom Antragsgegner verfügte Zurücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft rechtskräftig geworden ist.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen. Das kann ohne mündliche Verhandlung geschehen (BGHZ 44, 25; BGH Beschluß vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 3/72 = EGE XII 37, 39; vom 15. Januar 1973 - AnwZ (B) 4 und 6/72 = EGE XII 46, 49).

Vogt	Börtzler	Girisch	Ochmann
Petersen	Pfleger	Brandner	